Satzung der Genossenschaft

Name und Zweck

§ 1 Name, Sitz

- 1. Die Genossenschaft heißt Fair Train eingetragene Genossenschaft.
- 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 2. Die im Schienenverkehr aktiven Eisenbahner werden durch die stetige öffentliche Ausschreibungspraxis und periodische Leistungsvergaben für die Eisenbahnverkehrsunternehmen immer wieder in ihrer Arbeitsplatzsicherheit bedroht bzw. durch persönlich und familiär unzumutbare Arbeitsbedingungen.
- 3. Der Gegenstand der Genossenschaft ist es, die Genossenschafts-Mitglieder mit dem Beschäftigungsschwerpunkt Schienenverkehr zu vereinen und deren Genossenschaftsanteile zur Verbesserung der materiellen und immateriellen Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwalten und zukünftig weiter auszubauen. Dies erfolgt durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch den arbeitsrechtlich zulässigen Einsatz von Arbeitnehmern im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Basis von Tarifverträgen mit der im Eisenbahnmarkt anerkannten Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer. Die dadurch erzielte Tarifbindung zielt darauf ab, der Negativentwicklung bei den sozialen Standards im Eisenbahnmarkt entgegenzuwirken. Das Personal-Entleih-System wird sich an den Wohnorten der Mitarbeiter orientieren.
- 4. Die Genossenschaft erwirbt die zu diesem Zweck notwendige Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von §§ 1 und 2 AÜG.

5. Da die Genossenschaft somit ein attraktives Arbeitsangebot für den Eisenbahnmarkt überall in Deutschland anbieten wird, kann zumindest teilweise der Abwanderung von Fachkräften aus den Eisenbahnberufen entgegengewirkt werden.

6. Gegenstand der Genossenschaft ist es ferner, den Mitgliedern durch den gemeinsamen Einkauf von Waren und Dienstleistungen die dadurch erzielten finanziellen Vorteile zur Verfügung zu stellen.

7. Um das Risiko der Mitglieder durch drohendes Bahnunfallgeschehen zu minimieren, wird die Genossenschaft eine Versicherung zur Vermeidung/Abfederung von Schadensansprüchen aus Unfallschäden, die ggf. eine persönliche Haftung auslösen, abschließen.

8. Da die Regierungskoalition den Schienenverkehr zur Erreichung der ökologischen Zielsetzung und im Sinne einer Verkehrswende bei der Verdoppelung der Personenbeförderung und bei einem Anstieg des Güterverkehrs auf der Schiene absichern will, wird die Genossenschaft stetig personell wachsen können.

9. Nach positiver und sicherer Ergebnisentwicklung soll in einem weiteren Schritt ein Ausbildungsangebot aufgebaut werden, welches auch den Quereinstieg in die Berufe der Eisenbahn ermöglichen soll.

10. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

11. Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig. Die Genossenschaft wird auch Arbeitnehmer überlassen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

12. Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand.

Seite 5

- Mitglieder können nur Gewerkschaftsmitglieder der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer werden.
- 3. Investierende Mitglieder im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG können sein:
 - a) Gewerkschaften und Zusammenschlüsse von Gewerkschaften im Sinne des TVG;
 - b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Unternehmenszweck einen unmittelbaren Bezug zum Eisenbahnverkehr in der Bundesrepublik Deutschland hat;
 - c) natürliche Personen, die zur Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen.

Die Entscheidung des Vorstands über den Beitritt bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder brauchen keine Mitglieder der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer zu sein.

- 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro). Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 2. Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Umstände die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil umgehend nach Eintragung in die Mitgliederliste 300 € (in Worten: dreihundert Euro) Einzahlungen zu leisten. Danach sind in Abständen von jeweils einem Monat weitere Raten iHv 100 € (in Worten: einhundert Euro) einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

- 3. Die Mitglieder können bis zu vier Geschäftsanteile übernehmen. Mitglieder, die zusätzlich einen Arbeitsvertrag mit der Genossenschaft geschlossen haben, können bis zu zehn Geschäftsanteile übernehmen. Voraussetzung ist jeweils, dass das Mitglied seine bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.
- 4. Investierende Mitglieder müssen zehn Geschäftsanteile übernehmen.
- 5. Beim Eintritt in die Genossenschaft und Übernahme des ersten Geschäftsanteils ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100,- € (in Worten: einhundert Euro) zu zahlen, das den Rücklagen der Genossenschaft zugeführt wird. Die Generalversammlung kann eine andere Höhe des Eintrittsgeldes beschließen oder das Eintrittsgeld entfallen lassen.
- 6. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Die Vorschriften dieser Satzung zur Übertragung von Geschäftsguthaben bleiben unberührt.
- 8. Die Mitglieder sind in der Insolvenz der Genossenschaft nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Gleiches gilt für Nachschüsse nach §§ 73 Abs. 2 S. 4, 87a Abs. 2 GenG.
- 9. Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen; eine Pflicht zur Nutzung besteht nicht
 - b) im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c) im Rahmen der Bestimmungen und Beschlüsse der Genossenschaft am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - e) im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - f) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung sowie den weiteren Bestimmungen und Beschlüssen der Genossenschaft Folge zu leisten. Es hat insbesondere:
 - a) nach Maßgabe der Satzung Geschäftsanteile zu übernehmen und die auf den Geschäftsanteil oder die weiteren Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

Seite 8

- b) die Interessen der Genossenschaft zu wahren und zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüssen nachzukommen,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, seines Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Geschäftsanteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben des Erwerbers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschreitet.
- 2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod von Mitgliedern und Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- 1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet ohne weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.
- 2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Vertreter der juristischen Person oder Personengesellschaft haben die Genossenschaft von der Auflösung oder dem Erlöschen unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Ausschluss

- 1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen oder zu schädigen versuchen,
 - b) sie die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) ihr dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist,
 - d) sie unter der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind;
 - e) ihre Mitgliedschaft in der GDL beendet worden ist;
 - f) sie unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreichen oder sonst unrichtige Erklärungen über ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben;
 - g) zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- h) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft bei der Aufnahme nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- vornanden waren oder ment mem vornanden sind,
- i) sie ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreiben oder sich an einem solchen beteiligen oder wenn ein mit der Genossenschaft in

Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.

- 2. Sofern möglich, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses
 - unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausschlussgrundes abzumahnen und ihm Gelegenheit
 - zu geben, in angemessener, vom Vorstand zu bestimmender Frist das Vorliegen des
 - Ausschlussgrundes zu beseitigen.
- 3. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat
 - angehören, entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den
 - Ausschluss unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen
 - Tatsachen angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt
 - werden kann oder eine Anhörung aus einem anderen Grund nicht möglich oder unzumutbar
 - ist. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund
 - und die wesentlichen Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Mitglied
 - vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder Boten mitzuteilen. Das
 - Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an
 - der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung.
- 4. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Eingang
 - beim Auszuschließenden schriftlich vom betroffenem Genossenschaftsmitglied gegenüber
 - dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der
 - Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- 5. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die
- Generalversammlung. Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt
 - der Entscheidung seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 10 Auseinandersetzung

- Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt, soweit Geschäftsguthaben übertragen werden.
- 2. Die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 3. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- 4. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

Generalversammlung

§ 11 Ausübung der Mitgliedsrechte

 Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gründungsmitglieder, das sind Mitglieder, die der Genossenschaft vor dem 01. Juni 2023 beigetreten sind und mindestens zwei Geschäftsanteile halten, haben für die Zeit der Mitgliedschaft jeweils insgesamt drei Stimmen (Mehrstimmrechte). Das Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte
- 3. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihr Recht, in Ämter gewählt zu werden, bleibt unberührt.

hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.

- 4. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder sowie deren gesetzliche Vertreter und zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von der Genossenschaft angehörenden juristischen Personen oder Personengesellschaften sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 6. An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates haben Stimmrecht.

§ 12 Frist und Tagungsort

- Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Genossenschaft dies erfordert.
- 3. Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 13 Einberufung

- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.
- 2. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn seine Kontrollpflichten dies verlangen oder wenn dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 3. Der Vorstand hat zudem eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft in Textform und unter Angabe des Zwecks der außerordentlichen Generalversammlung sowie der Gründe für die Einberufung beantragt wird.

§ 14 Tagesordnung

- Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform mitgeteilt werden.
- 2. Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft in Textform beantragt wird.

§ 15 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Der Versammlungsleiter hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen und die gefassten Beschlüsse festzustellen.

§ 16 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im Genossenschaftsgesetz und im Umwandlungsgesetz sowie in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- 1. die Änderung der Satzung;
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- 3. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
- 4. die Wahl und der Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- 5. der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- 6. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- 7. die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- 8. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
- 9. die Verschmelzung, Spaltung oder der Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- 10. der Austritt der Genossenschaft aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

- 11. die Auflösung der Genossenschaft;
- 12. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 3. Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer in den gesetzlich geregelten Fällen in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens
 - g) Austritt der Genossenschaft aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft;
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

Seite 16

4. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder an einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mitwirken oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

§ 18 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 10 Prozent der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- 2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten

Stimmen auf sich vereinen.

§ 20 Virtuelle Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus Informationen darüber, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 2. Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- 3. Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

4. Die Ausübung von Stimmvollmacht in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand der Genossenschaft mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 21 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung

- Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt.
- 2. Ist vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchzuführenden Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 3. § 20 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Übertragung der Generalversammlung

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 23 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

 Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.

- 2. Die Auskunft darf verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - c) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 - d) soweit sich ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - e) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Genossenschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist.
- 3. Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist von der Versammlungsleitung nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- 4. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt, sofern Vorschriften dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 24 Niederschrift

- Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- 2. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten.
- 3. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 25 Teilnahmerecht des Prüfungsverband

1. Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

Aufsichtsrat

§ 26 Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet, wobei das Geschäftsjahr mitgezählt wird, in dem die Wahl stattgefunden hat.
- 2. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere iuristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies entsprechend für deren Vertretung befugte Personen. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- 3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.

4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorherige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl

der Aufsichtsratsmitglieder unter die Zahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den

Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten

vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 27 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem

Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit

hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von

ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den

Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein

einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat,

verlangen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich

erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines

Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Jedes Mitglied

des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der

Aufsichtsrat hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des

Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Fair Train e.G. Satzung 2023 3. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch

seinen Stellvertreter einberufen. Eine Aufsichtsratssitzung kann auch als virtuelle Sitzung in

Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wenn der Vorsitzende des

Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, dies veranlasst und kein anderes

Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der

Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf

elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im

Verhinderungsfall sein Stellvertreter, dies veranlasst und kein anderes Mitglied des

Aufsichtsrats dem widerspricht.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind

fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, in der Regel

durch den Vorsitzenden und den Schriftführer des Aufsichtsrats, elektronisch zu signieren

oder im Original zu unterzeichnen, und mit sonstigen Unterlagen (z. B Einladung, Anlagen

zum Protokoll) bei der Genossenschaft zu archivieren.

6. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus

seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der

Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese

beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der

Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein

Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder am Beschluss

mitwirkt.

7. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom

Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist

jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

- 8. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.
- 9. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- 10. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 11. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Vorstand

§ 28 Leitung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 29 Vertretung

 Die Genossenschaft wird regelmäßig durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Seite 24

2. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 30 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren (s. § 34 Abs. 1 GenG).
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) den gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandsbezogen zu führen (s. § 1 GenG) und die für einen ordnungsgemäßen Fördergeschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;

- f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen.
- 3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000,-€,
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,- €,
 - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - g) Erteilung von Prokura und
 - h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 4. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

§ 31 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 32 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 33 Willensbildung

- 1. Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel aber mindestens einmal je Monat einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 34 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 35 Kredite an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder des Vorstands oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 36 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Rechnungslegung und Prüfung

- Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§ 242 Abs. 3 HGB) und den Lagebericht (§ 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3. Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- 5. Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff. GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 39 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

 Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. 2. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 40 Gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklagen

- 1. Die gesetzliche Rücklage dient nur der Deckung von Bilanzverlusten.
- 2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 100 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- 4. Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 42 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft (§§ 83 ff. Genossenschaftsgesetz). Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 43 Bekanntmachungen

- 1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Die übrigen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf ihrer öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist sowie die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen werden ausschließlich im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- 3. Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese im Bundesanzeiger als einem öffentlichen Blatt (s. § 6 Nr. 5 GenG).

§ 44 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Die Gründungsmitglieder

Fair Train Genossenschaft e.G. Märkisches Ufer 28 10179 Berlin

Mail: info@fair-train.de

Bankverbindung: DE44 6609 0800 0001 1731 46